

# Fachschaftssatzung der Fachschaft Integrative Komposition der Folkwang Universität der Künste

## § 1 Geltungsbereich und Zweck dieser Fachschaftssatzung

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden aller Studiengänge, die der Fachschaft Integrative Komposition der Folkwang Universität der Künste zugeordnet sind. Dazu zählen folgende Studiengänge: Integrative Komposition (B.Mus.) und Integrative Komposition (M.Mus.). Im Folgenden wird diese Gruppe kurz als die Fachschaft bezeichnet.

## § 2 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

(2) Die Organe der Fachschaft vertreten unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Fachschaftsmitglieder gemäß § 3 (1) und (2) der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO).

## § 3 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV gibt der Fachschaft eine Satzung und beschließt über Satzungsänderungen. Beschlüsse der FVV sind für den FSR bindend.

(2) Die FVV wird mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Sommersemesters vom FSR einberufen.

(3) Ort und Zeit der FVV werden vom FSR mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag angekündigt. Änderungsanträge zur Satzung der Fachschaft müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim FSR eingereicht und den Mitgliedern der Fachschaft mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(5) Alle Beschlüsse der FVV benötigen für ihre Gültigkeit eine einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Alle Beschlüsse der FVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

## § 4 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der FSR besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern: der\*dem Fachschaftsvorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen

der\*des Fachschaftsvorsitzenden und der\*dem Finanzreferenten. Darüber hinaus kann der FSR unterstützend Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören und volljährig sein.

(2) Der FSR kann nach Bedarf Beauftragte für konkrete Aufgaben benennen. Ein Bedarf besteht u.a. dann, wenn der FSR seine ihm zugeteilten Aufgaben nicht angemessen ausüben kann oder bestimmte Aufgabenbereiche delegieren möchte.

(3) Bildet der FSR die Vielfalt der Studienschwerpunkte der Integrativen Komposition (Popkomposition, Komposition und Visualisierung, Elektronische Komposition und Instrumentale Komposition) nicht ab, soll der FSR für jeden nicht repräsentierten Schwerpunkt ein(e) Beauftragte(n) ernennen.

(4) Beauftragte sind auf der FSR-Sitzung zu wählen. Sie werden im Protokoll namentlich genannt und die ihnen zugeschriebenen Aufgaben werden festgehalten.

(5) Beauftragte haben im FSR kein Stimmrecht, sind aber befähigt, die vom FSR zugeschriebenen Aufgaben auszuführen. Sie sind dazu angehalten, an den Sitzungen des FSR beratend teilzunehmen.

## § 5 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV gewählt. Die Wahl des FSR erfolgt gemäß § 9 der FSRO. Zu Beginn der FVV ist ein Wahlausschuss zu bestimmen.

(2) In den FSR werden die vier Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Zuordnung der einzelnen Positionen Fachschaftsvorsitzende(r), Stellvertreterinnen der\*des Fachschaftsvorsitzenden und Finanzreferent\*in nehmen die vier gewählten Personen eigenständig vor.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft wählen mit vier Stimmen die Positionen des FSR. Jede\*r Wählende kann jedem\*r Anwärter\*in maximal eine Stimme geben.

(4) Unmittelbar nach Ende der Wahl beginnt die Auszählung. Die Wahlauszählung ist fachschaftsintern öffentlich. Das Wahlergebnis ist vom durchführenden Wahlausschuss unmittelbar nach Ende der Auszählung zu veröffentlichen.

(5) Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Die\*der Kandidat\*in mit einer einfachen Mehrheit erhält das Mandat. Wird wieder eine Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los, welches vom Wahlausschuss öffentlich zu ziehen ist.

(6) Unmittelbar nach der Wahl werden die Gewählten einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft oder unter Vorbehalt erklärt werden. Falls die\*der Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist der\*diejenige Kandidat\*in

gewählt, die\*der die nächsthöchste Anzahl an Stimmen erhalten hat.

(7) Die Abwahl eines gewählten FSR-Mitglieds erfolgt in Ergänzung der FSRO § 13 (1) mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der ordentlich einberufenen FVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

## § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben gemäß § 9 der FSRO wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreterinnen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.

(2) Der FSR nimmt die gemäß der in § 3 und § 6 der FSRO formulierten Aufgaben wahr. Zudem soll sich der FSR um die Umsetzung folgender fachschaftsspezifischer Aufgaben kümmern:

- Organisation und Durchführung von Orientierungsveranstaltungen für Studienanfängerinnen zu Beginn des Winter- und Sommersemesters.
- Organisation, Planung und Durchführung von Konzertveranstaltungen, Vorträgen und Tagungen.
- Vorbereitung regelmäßiger Informationsveranstaltungen zu in Zusammenhang mit dem Institutsalltag stehenden Themenfeldern.
- Pflegen des Internetauftritts und weiterer Kommunikationsmöglichkeiten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Angefertigt auf Grundlage des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 09.06.2023.